



Eckpunkte für ein

LIEFERKETTENGESETZ

**Zivilgesellschaftliche
Auswertung**

I. ZUSAMMENFASSUNG DER ANMERKUNGEN

Die im Juni 2020 bekannt gewordenen Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz von BMZ und BMAS bilden eine wichtige Grundlage für den anstehenden Gesetzgebungsprozess in Deutschland. Sie werden von der Initiative Lieferkettengesetz, die inzwischen mehr als 100 zivilgesellschaftliche Organisationen vereint, unterstützt. Positiv ist an den Eckpunkten insbesondere, dass die unternehmerischen Sorgfaltspflichten darin sehr klar beschrieben werden und dass sie sich an dem internationalen Standard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) orientieren. Zudem ist vorgesehen, dass die Einhaltung der Pflichten (bundes-)behördlich kontrolliert werden soll und Verstöße zu Bußgeldern oder dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen können. Schließlich sollen Entschädigungsklagen von Betroffenen möglich werden und das Gesetz soll als Eingriffsnorm ausgestaltet werden, die auch bei Schadensfällen im Ausland angewendet werden könnte.

In einzelnen Aspekten sollte das Lieferkettengesetz aber über die Eckpunkte hinausgehen, damit es effektiv dazu beitragen kann, Ausbeutung, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entlang von Lieferketten zu reduzieren und die Rechte von Betroffenen zu schützen. Hier sehen wir insbesondere die folgenden Schutzlücken:

1. Anwendungsbereich

- Eine Anwendung ist erst ab 500 Mitarbeitenden vorgesehen.
- Es erfolgt keine Berücksichtigung von kleineren Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mit besonderen Risiken verbunden ist.
- Es ist keine Anknüpfung an eine Geschäftstätigkeit in Deutschland enthalten.

2. Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht:

- Die Sorgaltsanforderungen enthalten keine ausdrückliche Einbeziehung von Stakeholdern. Wiedergutmachung wird nicht erwähnt.
- Es werden menschenrechtliche Risikofelder aufgezählt statt auf die international anerkannten Menschenrechte zu verweisen. Dies könnte zu einer problematischen Einschränkung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten auf die genannten Risikofelder führen.

3. Umweltbezogene Sorgfaltspflicht:

- Es ist keine eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht vorgesehen.

4. Durchsetzung durch zivilrechtliche Haftung:

- Es sind keine Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten vorgesehen. Dies macht es praktisch unmöglich, eine Sorgfaltspflichtverletzung im Prozess zu beweisen.
- Es erfolgt eine Beschränkung der Haftung auf im Deliktsrecht geschützte Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und allgemeines Persönlichkeitsrecht.

5. Öffentliche Beschaffung und Außenwirtschaftsförderung:

- Es ist kein Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten enthalten.
- Eine generelle Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten bei der öffentlichen Beschaffung und der Außenwirtschaftsförderung ist nicht vorgesehen.

6. Ausnahmen von Haftungsregelungen für Unternehmen:

- Die Eckpunkte enthalten eine pauschale Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ohne Hinweis auf Einzelfallprüfungen, wenn Unternehmen anerkannte (Branchen-)Standards implementieren.

7. Inkrafttreten:

- Sehr lange Übergangsfrist von 3 Jahren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

II. ANMERKUNGEN IM EINZELNEN

1. Anwendungsbereich:

In den Eckpunkten ist eine Geltung für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden vorgesehen, die in Deutschland ansässig sind.

Verbesserungsvorschläge:

- **Orientierung der Größenschwelle am deutschen Handelsgesetzbuch (HGB):** Im HGB sind Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden als groß definiert, wenn auch noch eines der Kriterien „Umsatz“ und „Bilanzsumme“ erfüllt ist. Zudem gelten gemäß § 267 III (2) HGB kapitalmarktorientierte Unternehmen als groß. Der Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes sollte daher nicht allein an einer Beschäftigtenzahl von mehr als 500 festgemacht werden. Denn für den Einfluss, den ein Unternehmen entlang der Lieferkette hat, sind sein Umsatz und die zur Verfügung stehenden Ressourcen entscheidend. Daher sollte neben der Beschäftigtenzahl auch der **Umsatz als Kriterium** mitaufgenommen werden und die Größenschwelle dem HGB entsprechen.

- **Berücksichtigung von besonderen Risiken:** Die Tätigkeit von kleineren Unternehmen, die die Größenschwelle knapp unterschreiten, kann mit erheblichen Risiken für Menschenrechte und Umwelt verbunden sein. Das ist etwa der Fall, wenn Unternehmen in Konfliktgebieten tätig sind oder besonders gefährliche Güter, wie Überwachungstechnologien, produzieren. In diesen Fällen sollte das Lieferkettengesetz auch auf kleinere Unternehmen gelten. Das Gesetz sollte daher bestimmte Risikobranchen definieren, in denen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt verpflichtet sind.
- **Erfassung von Geschäftstätigkeit in Deutschland:** Das Lieferkettengesetz sollte nicht, wie in den Eckpunkten vorgesehen, nur für Unternehmen gelten, die in Deutschland „ansässig“ sind. Der Begriff der Ansässigkeit sollte auch nicht zusätzlich begrenzt werden, indem verlangt wird, dass ein „starker Inlandsbezug“ besteht und „unternehmerische Steuerungsentscheidungen in Deutschland getroffen werden“. Damit wären Unternehmen ausgenommen, die zwar in Deutschland geschäftstätig sind, hier aber nicht ihren Sitz haben. Der Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes würde dadurch in unnötiger Weise eingeschränkt. Dass ein Anknüpfen an die Geschäftstätigkeit im Inland möglich ist, zeigen der UK Modern Slavery Act oder das niederländische Gesetz gegen Kinderarbeit, bei denen dies der Fall ist. Im Lieferkettengesetz sollte eine entsprechende Regelung gewählt werden. Der Vorteil davon wäre, dass die erfassten deutschen Unternehmen auf dem hiesigen Markt keine Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischer Konkurrenz hätten.¹

2. Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht:

In den Eckpunkten ist eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht beschrieben. Die Pflichten leiten sich aus den Vorgaben der UNLP und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ab. Sie beschreiben einen Prozessstandard und sind eine Bemühungs- und keine Erfolgspflicht. Dabei gilt immer erst Befähigung vor Rückzug.

Kernpunkte der Sorgfaltspflicht:

- Ermittlung von Risiken: Es sollen nachteilige Auswirkungen auf international anerkannte Menschenrechte ermittelt werden. Die im Entwurf benannten Risikofelder erfassen auch Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung mit menschenrechtlichem Bezug.
- Die Risiken sollen für die gesamte Wertschöpfungskette, im Rahmen von Geschäftsbeziehungen sowie für Produkte und Dienstleistungen ermittelt werden.

¹ Initiative Lieferkettengesetz, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, Februar 2020, S. 30, abrufbar unter: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf

- Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um negative Auswirkungen zu mildern und zu beheben. Diese sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- Ein Beschwerdemechanismus ist einzurichten (intern oder extern).
- Es soll transparent und öffentlich berichtet werden.

Das Risikomanagement soll am Prinzip der Angemessenheit orientiert werden. Die benannten Kriterien dafür sind: Art der Tätigkeit des Unternehmens, branchen- oder produktionsortbekannte Risiken, Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts, Schwere der Schäden, Nähe zum Schaden und Intensität des Verursachungsbeitrags.

Verbesserungsvorschläge:

- **Kohärenz mit den UNLP:** Um dem Sorgfaltsstandard der UNLP vollständig zu entsprechen, müssten insbesondere zwei Klarstellungen erfolgen. Eine Einbeziehung der Stakeholder in die Risikoermittlung und bei der Ergreifung angemessener Maßnahmen ist in den Eckpunkten nicht vorgesehen und müsste im Gesetzentwurf aufgenommen werden. Bei der Pflicht, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen zu mildern und zu beheben“ müsste klargestellt werden, dass zum „Beheben negativer Auswirkungen“ auch die Wiedergutmachung für eingetretene Beeinträchtigungen gehört.
- **Bezugnahme auf internationale Menschenrechtsinstrumente:** Die Bestimmung des menschenrechtlichen Schutzgutes sollte ebenfalls klargestellt werden. Problematisch an der in den Eckpunkten vorgesehenen starren Auflistung von bestimmten Risikofeldern ist, dass dadurch Risiken für Menschenrechte und Umwelt, die nicht in diese Kategorien fallen, möglicherweise ausgeschlossen werden und in der Zukunft auftretende neue Problem- und Risikofelder nicht ohne aufwendige Änderung des Gesetzes aufgegriffen werden könnten.
- Darüber hinaus sind schon jetzt bekannte Risikofelder nicht enthalten. Insbesondere eine explizite Erwähnung besonders benachteiligter und daher schutzwürdiger Gruppen ist wünschenswert und sollte durch Nennung der entsprechenden Menschenrechtsinstrumente ergänzt werden. Ebenso fehlt gänzlich der Bezug zum humanitären Völkerrecht und den in Zeiten bewaffneten Konflikts geltenden Schutzinstrumenten wie den vier Genfer Konventionen.
- Sinnvoller erscheint es daher, zur Bestimmung des menschenrechtlichen Schutzguts Bezug auf die relevanten internationalen Rechtsquellen zu nehmen und so eine einheitliche Auslegung zu ermöglichen. Das würde es auch international tätigen Unternehmen erleichtern, ihr Handeln entsprechend auszurichten.

3. Umweltbezogene Sorgfaltspflicht

Sowohl die einleitende Zusammenfassung des Eckpunktepapiers als auch die Darstellung der Risikoanalyse bezieht sich ausschließlich auf Menschenrechtsbeeinträchtigungen.

Umweltaspekte werden ebenso wie Korruption lediglich als Risikobereich im Rahmen der menschenrechtlichen Risikoermittlung aufgelistet.

Verbesserungsvorschläge:

- Die bloße Aufzählung des Umweltschutzes als Risikofeld im Rahmen international anerkannter Menschenrechte ist nicht ausreichend. Das Menschenrechtssystem sieht derzeit keine umfassende Berücksichtigung von Umweltgütern und deren Schutz vor. Unklar bleibt zudem, was genau unter Umweltschutz zu verstehen ist und wann der Umweltschutz einen menschenrechtlichen Bezug aufweist. Viele Umweltschäden entwickeln sich erst nach Jahren zu Menschenrechtsverletzungen, beispielsweise, wenn sich durch die Verschmutzung von Böden und Gewässern Krankheiten ausbreiten.
- Es muss daher möglich sein, Unternehmen im Wege der behördlichen Prüfung und Sanktionierung zu umweltbezogener Sorgfalt anzuhalten, auch wenn (noch) keine Menschenrechtsverletzung eingetreten ist.
- Eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht kann rechtssicher ausgestaltet werden, wie das aktuelle Rechtsgutachten von BUND, Greenpeace und der Deutschen Umwelthilfe zeigt.² Die dort vorgeschlagene Lösung sollte als Anknüpfungspunkt für den Entwurf eines Lieferkettengesetzes dienen. Ein Lieferkettengesetz sollte im Umweltbereich starke materielle Standards und Durchsetzungsmechanismen enthalten.

4. Durchsetzung durch zivilrechtliche Haftung

Die Eckpunkte für das Lieferkettengesetz sehen eine zivilrechtliche Haftung vor.

Das Gesetz wird als Eingriffsnorm im Sinne des Internationalen Privatrechts eingestuft, so dass es anwendbar wäre, auch wenn der Schaden im Ausland eintritt. Parallele Klagen in mehreren EU-Mitgliedstaaten sollen ausgeschlossen werden. Die Beweislast wird ausdrücklich den potentiellen Kläger*innen zugeschrieben.

Eine Haftung ist ausdrücklich nur für die Verletzung von wesentlichen Rechtsgütern (wie schon jetzt in § 823 BGB) vorgesehen und soll nur dann eintreten, wenn die Beeinträchtigung vorhersehbar und vermeidbar war. Allerdings nicht, wenn das Unternehmen das Angemessene getan hat und es trotzdem zu einer Schädigung gekommen ist. Dreh- und Angelpunkt ist also die Angemessenheit.

Verbesserungsvorschläge:

- **Beweislasterleichterung oder -umkehr für Kläger*innen:** In den Eckpunkten wird darauf hingewiesen, dass die Beweislast bei Schadenersatzklagen grundsätzlich bei

² BUND, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht, Juli 2020, abrufbar unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_lieferkettengesetz_rechtsgutachten.pdf

den Kläger*innen liegt. Problematisch daran ist, dass es so in kaum einem Fall gelingen wird, die Verletzung von Sorgfaltspflichten nachzuweisen. Sorgfaltsprozesse und -entscheidungen sind unternehmensinterne Vorgänge, in welche die Betroffenen und ihre Vertretungen keinerlei Einblick haben und diesen bei fehlenden Offenlegungsansprüchen auch nicht erlangen können. In ähnlich gelagerten Konstellationen, etwa bei der Produzentenhaftung, wurde daher eine Beweislastumkehr anerkannt. Um das Instrument der zivilrechtlichen Haftung nicht von vornherein aussichtslos zu gestalten, müsste im Lieferkettengesetz eine Beweislastumkehr oder zumindest eine Beweiserleichterung vorgesehen werden. So könnte z.B. geregelt werden, dass die Dokumentation und Berichterstattung der Unternehmen ausdrücklich auch im Interesse der Betroffenen erfolgt. Dann könnten diese im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung gemäß § 810 BGB Einsicht in die einschlägigen Dokumente verlangen.

- **Erweiterung des Rechtsgüterkatalogs:** In den Eckpunkten für das Lieferkettengesetz ist eine Haftung nur bezüglich der jetzt schon in § 823 BGB geschützten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und allgemeines Persönlichkeitsrecht) vorgesehen. Daher sind zwar andere Rechte, wie beispielsweise Landrechte indigener Gemeinschaften oder Arbeitsrechte, von der Sorgfaltspflicht umfasst, es bleibt aber unklar, wie deren Verletzung über die allgemeinen Regeln des Deliktsrechts entschädigt werden kann. Im Lieferkettengesetz sollte daher eine Auflistung der relevanten Menschenrechtsinstrumente als sonstige Rechte im Sinne des § 823 BGB erfolgen, um ihren deliktsrechtlichen Schutz sicherzustellen. Einer ausufernden Haftung kann ähnlich wie bei den Rahmenrechten, wie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, durch die Abwägung beim Merkmal der Angemessenheit wirksam begegnet werden.

5. Öffentliche Beschaffung und Außenwirtschaftsförderung

Die Eckpunkte schlagen ein Bußgeld bei fehlerhaftem Bericht nach Möglichkeit zur Nachbesserung vor.

Es soll eine einzelfallbezogene Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten auf risikobasiertem Ansatz und unter Einbeziehung von Hinweisen Dritter erfolgen. Festgestellte Verstöße sind erneut durch Bußgeld zu ahnden. Die Durchsetzung soll mit bestehenden Mechanismen (z.B. bei Konfliktmineralien) kohärent sein.

Unternehmen, gegen die ein Bußgeld verhängt wurde, sollen vom Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Allerdings soll das nur für verhängte Bußgelder ab einer bestimmten Höhe gelten, die in den Eckpunkten nicht benannt ist. Vergabestellen sollen das Bußgeldregister bei Vergaben mit einem bestimmten Auftragsvolumen abrufen.

Verbesserungsvorschläge:

- Beim Punkt „elektronisches Berichtsverfahren“ sollte klargestellt werden, dass die Beanstandung und Nachbesserung sich auch inhaltlich auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten selbst beziehen können und nicht nur redaktionell auf die Vollständigkeit der Berichte.
- **Berücksichtigung der Außenwirtschaftsförderung:** Wie für die öffentliche Beschaffung in den Eckpunkten vorgesehen, sollte beim Entwurf für das Lieferkettengesetz berücksichtigt werden, dass Unternehmen bei festgestellten Verstößen gegen Sorgfaltspflichten auch für eine angemessene Zeit von der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen werden können. Denn die UNLP nennen die Außenwirtschaftsförderung als wesentlichen Bereich des Staats-Wirtschafts-Nexus, in dem die Einhaltung von Sorgfaltspflichten zur Auflage gemacht werden sollte. Zum einen kann so vermieden werden, dass die Bundesregierung zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt, indem sie Unternehmen unterstützt, die ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen. Zum anderen ist die Außenwirtschaftsförderung ein enormer Hebel, um Unternehmen zu Sorgfalt anzuhalten, der nicht ungenutzt bleiben sollte.
- **Einhaltung von Sorgfaltspflichten als Positivkriterium:** Dementsprechend sollte im Lieferkettengesetz-Entwurf auch vorgesehen werden, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im positiven Sinne eine Bedingung für die Teilnahme von Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe und Außenwirtschaftsförderung ist und nicht nur, dass Unternehmen bei rechtskräftig festgestellten Verstößen für einen gewissen Zeitraum ausgeschlossen werden.

6. Ausnahmen von Haftungsregelungen für Unternehmen

Unternehmen, die einem staatlich anerkannten (Branchen-)Standard beitreten und diesen implementieren, sollen nach den Eckpunkten ihre zivilrechtliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken können.

Verbesserungsvorschläge:

- **Keine pauschale Haftungsfreistellung bei Fahrlässigkeit:** Ein genereller Ausschluss der Haftung trotz Fahrlässigkeit wird den Interessen der Betroffenen nicht gerecht und widerspricht dem Ansatz der UNLP. Nach den UNLP tragen Unternehmen grundsätzlich selbst die Verantwortung für den Respekt der Menschenrechte in ihren Lieferketten. Wenn ein Unternehmen einem staatlich anerkannten Standard beigetreten ist und ihn implementiert hat, kann dies ein starkes Indiz dafür darstellen, dass das Unternehmen bezogen auf den konkreten Gegenstand zumindest nicht fahrlässig gehandelt hat. Dennoch muss es Gerichten auch hier unbenommen sein, im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu einer anderen Annahme zu gelangen. In jedem Fall kann die Haftungsfreistellung nur für Themen gelten, die von dem jeweiligen Standard

abgedeckt sind. Die Eckpunkte lassen sich dagegen noch so lesen, dass die Teilnahme an und die Implementierung von einem anerkannten Standard das Unternehmen von der Fahrlässigkeitshaftung für jegliche Schäden entlang seiner Lieferketten befreit. Diesbezüglich muss daher im Gesetzentwurf eine Klarstellung erfolgen.

- **Klare Definition von staatlich anerkannten (Branchen-)Standards:** Zudem ist es wichtig, im Gesetzentwurf rechtssicher zu definieren, was staatlich anerkannte (Branchen-)Standards sind. Bislang werden diese häufig in einem Zug mit Multi-Stakeholder-Initiativen genannt, die aber unterschiedliche Ziele, Funktionsweisen und Mindestanforderungen haben.³ Dies betrifft insbesondere die Festlegung von verbindlichen Sorgfaltsanforderungen zur Umsetzung durch teilnehmende Unternehmen und deren externe und unabhängige Überprüfung.
- **Konkretisierung der Kriterien für (Branchen-)Standards:** Die Eckpunkte nennen als Grundlage für die staatliche Anerkennung, dass der Standard die gesamte Lieferkette und alle Kernelemente der Sorgfaltspflicht umfasst, im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses erarbeitet wurde und extern überprüft wird. Um die haftungsfreistellende Wirkung zu rechtfertigen, müssen diese Anforderungen im Lieferkettengesetz-Entwurf wie folgt ausdifferenziert werden:
 - **Erfassung der gesamten Lieferkette:**
 - Grundsätzlich muss die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette Gegenstand des Standards sein, das heißt vom Abbau der Rohstoffe bis hin zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung der Endprodukte.
 - **Berücksichtigung sämtlicher Kernelemente der Sorgfaltspflicht:**
 - (Branchen-)Standards müssen effektive Beschwerdemöglichkeiten gemäß den Kriterien von Leitprinzip 31 bereithalten, die für NRO, Gewerkschaften und Betroffene bei konkreten Problemfällen entlang der Wertschöpfungsketten der teilnehmenden Unternehmen offenstehen. Auch Whistleblower*innen sollten explizit geschützt und unterstützt werden.
 - **Erarbeitung im Rahmen eines Multistakeholder-Prozesses:**
 - Klärung, welche Anspruchsgruppen in einem Multi-Stakeholder-Prozess vertreten sein müssen.
 - Alle Anspruchsgruppen müssen gleichberechtigt an Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungsgremien beteiligt werden.
 - Rechteinhaber*innen aus Produktionsländern müssen im Rahmen der Standard-Entwicklung und -Umsetzung eingebunden werden.
 - **Externe Überprüfung der Einhaltung des Standards durch das Unternehmen:**
 - Die externe Überprüfung muss festgelegte Mindeststandards für deren Qualität erfüllen. Das heißt, die überprüfende Organisation sollte staatlich akkreditiert, unabhängig beauftragt und finanziert sowie frei von Interessenskonflikten sein. Methodische Mindeststandards für die externe

³ Im kürzlich erschienenen Positionspapier „[Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten - Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft](#)“ von CorA, Forum Menschenrecht und VENRO wird näher auf die Herausforderungen und Chancen von Multi-Stakeholder-Initiativen sowie Mindestanforderungen für deren Wirksamkeit eingegangen.

- Überprüfung sollten mindestens unangekündigte Vor-Ort-Besuche, die aktive Einbeziehung von Gewerkschaften und Betroffenen sowie das Vier-Augen-Prinzip umfassen.
- Die Ergebnisse der externen Überprüfung müssen transparent gemacht werden.
 - Die im Rahmen der externen Überprüfung gemachten Aussagen zur Erfüllung des Standards durch ein Unternehmen müssen juristisch verbindlich sein.
- **Ergänzung von weiteren Kriterien für (Branchen-)Standards:** Insbesondere wegen der mit der Haftungsfreistellung verbundenen Einschränkung des Rechtsanspruchs der potentiell Betroffenen, müssen über die in den Eckpunkten vorgesehenen Kriterien hinaus im Lieferkettengesetz-Entwurf mindestens folgende Kriterien ergänzt werden:
 - Grundlage des (Branchen-)Standards müssen alle international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards sein.
 - (Branchen-)Standards sollten Kriterien für Preis- und Einkaufspolitiken festlegen, die sicherstellen, dass diese die Einhaltung der Menschenrechte nicht konterkarieren. Unfaire Handelspraktiken gegenüber Zulieferern sollten verboten sein.
 - Inhalt des (Branchen-)Standards müssen messbare Veränderungen vor Ort sein, nicht ausschließlich Sorgfaltsprozesse in Unternehmen.
 - Es muss die Möglichkeit für Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Unternehmen aus dem (Branchen-)Standard bestehen, wenn diese wiederholt hinter Vorgaben zurückfallen und keine Abhilfe schaffen.
 - Ziele des Standards müssen verbindlich auf Einzelunternehmensebene formuliert werden und zeitliche Fristen beinhalten.
 - Ein Positivbeispiel sind verbindliche Branchen-Abkommen, also rechtsverbindliche Verträge zwischen internationalen Marken, internationalen und lokalen Gewerkschaften sowie u.U. auch lokalen Fabriken (sog. Enforceable Brand Agreements). Vorbild ist insoweit der Bangladesh ACCORD. Folgende Punkte haben dem ACCORD zum Erfolg verholfen und sollten charakteristisch für weitere Enforceable Brand Agreements sein:
 - Die Einhaltung des Standards ist durch eine ausreichend finanzierte, aber von den Marken unabhängige Stelle fortlaufend überprüft worden.
 - Arbeiter*innen hatten Zugang zu einem unabhängigen und oft genutzten Beschwerdesystem und Gewerkschaften konnten die Verpflichtungen der Marken durch eine Schiedsgerichtsklausel rechtsverbindlich durchsetzen.
 - Die beteiligten Marken wurden durch den ACCORD bei Problemfällen verbindlich dazu gebracht, als einheitliches Kollektiv gegenüber den Zulieferern zu agieren. So wurde im Sinne der UN-Leitprinzipien gemeinsam „leverage“ erzeugt.
 - Nur durch solche verbindlichen Bestimmungen im Rahmen von Branchen-Abkommen kann die durch die Haftungsfreistellung gegebene Rechtsschutzlücke der potentiell Betroffenen ausgeglichen werden. Im Gesetzentwurf sollte daher vorgesehen werden, dass nur bei staatlich anerkannten (Branchen-)Standards, die die oben genannten

Mindestkriterien erfüllen und die verbindliche Branchen-Abkommen vorsehen, eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eintritt.

7. Inkrafttreten

In den Eckpunkten ist vorgesehen, dass das Lieferkettengesetz mit einer Übergangsfrist von drei Jahren in Kraft tritt.

Verbesserungsvorschlag:

- Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten sind schon seit 2011 in den UNLP vorgesehen. Seit Verabschiedung des NAP Wirtschaft und Menschenrechte 2016 wird ihre Einhaltung auch von deutschen Unternehmen erwartet. Viele international tätige Unternehmen sind zudem schon länger mit Sorgfaltspflichten-Gesetzen in anderen Ländern konfrontiert, wie z.B. dem UK Modern Slavery Act. Daher scheint eine kürzere Übergangsfrist von maximal zwei Jahren für das Lieferkettengesetz angemessen.

Die Initiative Lieferkettengesetz wird getragen von:

